

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der RWE Generation SE auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG zur bauzeitlichen Grundwasserentnahme und anschließender Einleitung in die Geithe.

Die RWE Generation SE beantragt für die Errichtung einer Umspannanlage Grundwasser zu entnehmen und anschließend das geförderte Grundwasser in die Geithe einzuleiten.

Die Antragstellerin beabsichtigt im Zuge der Nachnutzung des Kraftwerkstandorts Westfalen die Errichtung einer 380 kV-Umspannanlage zur Einbindung in das Stromnetz. Für die Errichtung der Umspannanlage ist es notwendig das Grundwasser temporär abzusenken, damit die Fundamente sicher und trocken errichtet werden können. Die tiefste Absenkung ist im Bereich der Fundamente für die Transformatoren und Brandschutzwände mit einer Tiefe von bis zu 2 m GOK notwendig. Im restlichen Bereich der Baumaßnahmen ist eine Absenkung von etwa 1 m GOK ausreichend.

Das gehobene Grundwasser wird vor seiner Einleitung in die Geithe durch eine Aufbereitungsanlage geführt.

Die Antragstellerin plant über einen Zeitraum von 9 Monaten ein Volumen von 7.000 m³ zu entnehmen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Auf Antrag der Vorhabenträgerin wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Dieses Vorhaben wird als ein kumulierendes Vorhaben betrachtet und bei der Vorprüfung werden die früheren Vorhaben berücksichtigt.

Dieses Vorhaben liegt außerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs gem. § 8 UVPG.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich aus § 2 i.V.m. Anhang II der ZustVU NRW.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die

Klose

Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Bei Umsetzung der seitens der Antragstellerin vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und bei Einhaltung der im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, kulturelles Erbe sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen werden.

Als Fazit ist festzustellen, dass die geplante Gewässerbenutzung keine absehbaren, nachteiligen Folgen für die Umwelt verursacht.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung zudem auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) <https://uvp-verbund.de/nw> veröffentlicht.

Im Auftrag

Lea Klose